



## **Bekanntmachung**

### **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Schwentinal für das Gebiet „Im Dorfe / Dorfstraße / Neuwührener Weg“**

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 den B-Plan Nr. 65 für den Bereich einschließlich der Straße „Im Dorfe“ und westlich und südlich daran anschließende Flächen, westlich der Dorfstraße, nordwestlich der Bebauung am „Neuwührener Weg“, nordöstlich der „Klöterbek“ ( Gemarkung Raisdorf, Flur 12, Flurstücke 10/16, 81/32, 89/8, 92/7, 98/10, 98/13, 108/24, 108/33 sowie östliches Teilstück der Flur 13, des Flurstücks 10/15 wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1500 dargestellt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

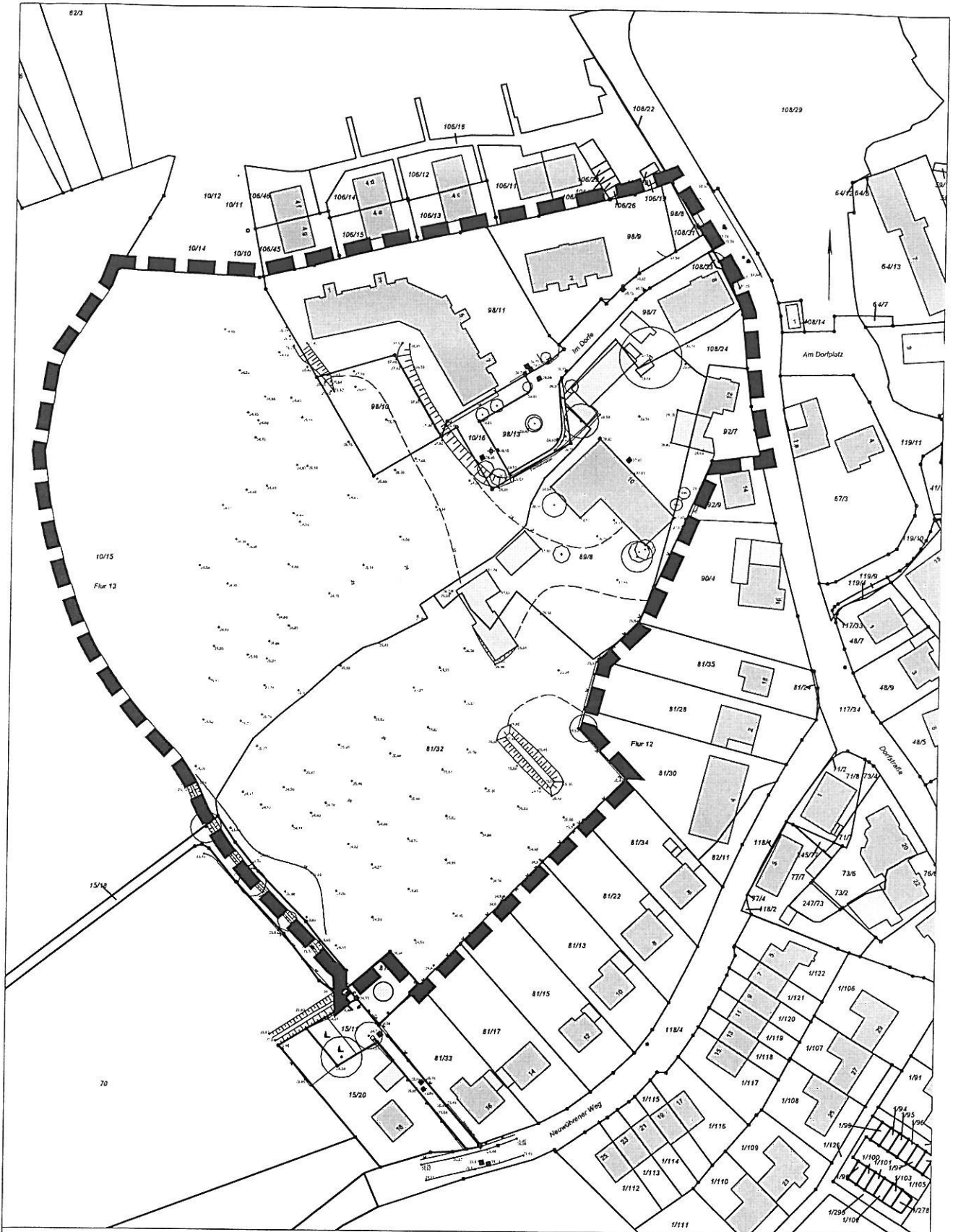
Der B-Plan Nr. 65 tritt am 07.03.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Stadtverwaltung Schwentinal, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr am Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

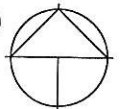
Schwentinal, den 02.03.2015

gez. Michael Strelau  
Bürgermeister



DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES  
 BEBAUUNGSPLANES NR. 65 "IM DORFE/ DORFSTRASSE/ NEUWÜHRENER WEG"  
 DER STADT SCHWENTENTAL, KREIS PLÖN

Maßstab 1 : 1500



Für den Bereich einschließlich der Straße "Im Dorfe" und westlich und südlich daran anschließende Flächen, westlich der Dorfstraße, nordwestlich der Bebauung am "Neuwührener Weg", nordöstlich des "Klöterbeks" (Gemarkung Raisdorf, Flur 12, Flurstücke 10/16, 81/32, 89/8, 92/7, 98/7, 98/10, 98/13, 108/24, 108/33 sowie östliches Teilstück der Flur 13, des Flurstücks 10/15)

**B2K**

**BOCK - KÜHLE - KOERNER**  
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
 HABSTRASSE 11 \* 24103 KIEL \* FON 0431 684699-0 \* Fax 0431864699-29  
 email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

14.01.2013